

Stellungnahme der JUSO - Hochschulgruppen NRW zum Entwurf der Landesregierung für ein neues wissenschaftliches Hochschulgesetz (WissHG).

Durch die Novellierung des Hochschulrahmengesetzes (HRG) von 1985 sind die Bundesländer verpflichtet, ihre Landeshochschulgesetze bis zum 22.11.1987 dem geänderten HRG anzupassen.

Ein Jahr nach dem ersten Referentenentwurf zur Änderung des WissHG und eineinhalb Monate nach der Bundestagswahl legt die NRW-Landesregierung nun einen zweiten Entwurf vor, der im März in den Landtag eingebracht werden soll. Ein sozialdemokratischer Gesetzesentwurf muß eine Alternative zur konservativen Hochschulpolitik enthalten. Er muß bei der vorgeschriebenen Anpassung alle vorhandenen Spielräume nutzen sowie eigene Ansätze einer fortschrittlichen Bildungspolitik in den Bereichen Studienreform, Mitbestimmung, Frauenförderung und Studentenschaftsrecht enthalten. Diesem Ziel wird der vorliegende Regierungsentwurf allenfalls teilweise gerecht. Positiven Ansätzen in den Bereichen Frauenförderung und Studentenschaftsrecht, die leider noch nicht weit genug gehen, stehen Verschlechterungen in den Bereichen Studium und Mitbestimmung gegenüber, die teilweise sogar noch über das HRG hinausgehen.

Zur Bewertung im einzelnen:

1. Studium

1. Studienreform §§ 5,7 WissHG-E, §§ 8,9 HRG

Durch das neue HRG werden die Studienreformkommissionen abgeschafft, sie sollen 1987 auslaufen. Diese Änderung wurde im WissHG-Entwurf übernommen. Die Studienreform soll nun weitgehend von den Hochschulen selber getragen werden. Hinzu kommt, daß Studienordnungen künftig nicht mehr genehmigungspflichtig sind. (§ 85 WissHG-E, § 11 Abs. 3 HRG) Durch diese Maßnahmen, die vom HRG vorgegeben sind, soll eine Differenzierung der Hochschulen als Voraussetzung eines Wettbewerbs der Hochschulen untereinander gefördert werden. Auf Landesebene ist im Bereich der Studienreform lediglich eine gemeinsame Kommission aus 8 Vertretern der Unis (4 Professoren, 2 wissenschaftliche Mitarbeiter, 2 Studenten), 4 Vertretern staatlicher Stellen sowie 2 Vertretern aus der Berufspraxis vorgesehen. Gegenüber der bisherigen gemeinsamen Kommission wird der Einfluß der Hochschule verringert. Zwar ist zuzugeben, daß die Studienreformkommissionen die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllt haben, ob aber die nun vorgesehenen Maßnahmen die Studienreform weiterbringen werden, ist mehr als fraglich.

2. Verkürzung der Studienzeiten

Neue Aufgabe der Studienreform und damit auch der gemeinsamen Kommission, ist die Verkürzung der Studienzeiten. (§§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr.5, 7 Abs. 2 Nr.3

WissHG-E) Man kann sicherlich darüber diskutieren, ob und unter welchen Bedingungen eine Verkürzung der Studienzeit sinnvoll sein kann. Diese Diskussion darf sich aber nicht, wie im WissHG-Entwurf, auf rein administrative Maßnahmen beschränken. Eine Verkürzung der Studienzeiten ist nur akzeptabel, wenn sie das Resultat einer inhaltlichen Studienreform ist. Sie darf diese Reform aber nicht ersetzen.

Im WissHG-E dient die Verschärfung bei der Regelstudienzeit (§ 84 Abs. 2 S.4 WissHG-E) der Verkürzung der Studienzeiten. Dabei enthält der Regierungsentwurf bei der Zwischenprüfung Verschärfungen, die noch über § 15 HRG hinausgehen:

- die Zwischenprüfung ist für alle Studiengänge obligatorisch (HRG: nur wenn die Regelstudienzeit mindestens 7 Semester beträgt).

Für die Wiederholung einer Prüfung schreibt das alte WissHG die Einräumung einer Frist von mindestens drei Jahren vor, der WissHG-E sieht keine Mindestfrist vor (§ 91 Abs. 5).

3. Zwei-Klassen-Studium

Die sogenannten Steilkurse und Sonderstudiengänge (§§ 10, 11 HRG) werden, wie Anke Brunn versprochen hat, nicht übernommen. Dies ist positiv und grundsätzlich zu begrüßen. Wir kritisieren jedoch die oft schon herrschende Praxis von Elite-Aufbaustudiengängen mit persönlichen Auswahlgesprächen und anderen Auswahlverfahren.

4. Exmatrikulation § 69 WissHG-E

Abzulehnen ist die neue Regelung, wonach diejenigen, die sich nicht rechtzeitig zurückmelden exmatrikuliert werden müssen (vorher: können).

Fazit:

Der WissHG-Entwurf schafft keine wirksamen Instrumente, die eine inhaltlich sinnvolle Studienreform gewährleisten. Stattdessen enthält der Entwurf zahlreiche administrative Studienverschärfungen. Positiv ist, daß es Steilkurse und Sonderstudiengänge nicht geben wird.

II. Frauenförderung

Im Bereich der Frauenförderung enthält der Regierungsentwurf die positivsten Ansätze. Der Regierungsentwurf enthält gegenüber dem Referentenentwurf folgende Verbesserungen:

- Frauen führen die weiblichen Funktionsbezeichnungen (§ 12 Abs. 8)
- Die Frauenbeauftragte ist nicht mehr nur für Wissenschaftlerinnen zuständig, sondern für alle Frauen an der Hochschule (§ 23a S.2)
- Die Frauenbeauftragte soll zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben teilweise freigestellt werden. (§ 23a S.5)

Was weiterhin fehlt, sind jedoch konkrete Kompetenzen, Antrags- und Rede-recht in Senat, Fachbereich und Personalkommissionen sowie die Wahl durch

die Frauen selbst. Außerdem sollten Förderungspläne erstellt werden, die die Anteile von Frauen in den Gremien, innerhalb der Professorenschaft, bei Habilitationen und innerhalb der wissenschaftlichen Mitarbeiter regeln und weiterhin festlegen, innerhalb welchen Zeitraumes und mit welchen Maßnahmen eine 50% Quote durchgesetzt werden kann.

III. Mitbestimmung

Kernpunkt der Hochschulreform in den 70er-Jahren war die Forderung nach einer Demokratisierung der Hochschulen und nach mehr Mitbestimmung. Schon das Hochschulurteil des Bundesverfassungsgerichts von 1973 und das HRG von 1976 brachten in diesem Bereich erhebliche Rückschläge, indem die absolute Mehrheit der Professoren in allen wichtigen Fragen festgeschrieben wurde. Die HRG-Novelle von 1985 brachte weitere Verschlechterungen bei der Mitbestimmung: Die Ausweitung der Professorenmehrheit in den Gremien, die absolute Mehrheit der Professoren auch im Konvent, unter bestimmten Voraussetzungen das Erfordernis einer doppelten Mehrheit bei der Wahl des Dekans sind hier die gravierendsten Einschränkungen.

Diese Maßnahmen setzt der WissHG-Entwurf (gezwungenermaßen) um.

Ein sozialdemokratischer Gesetzesentwurf muß aber gerade im Bereich der Mitbestimmung alle noch verbliebenen Spielräume für mehr Demokratie nutzen. Dem wird der Regierungsentwurf nicht in allen Punkten gerecht.

1. Konvent § 23

Entgegen dem Referentenentwurf wurde die Zusammensetzung des Konvents verbessert (vorher: 21:10:5:5; jetzt: 22:7:7:7) und die skandalöse Benachteiligung der Studierenden und nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter wurde beseitigt.

2. Senat § 21

Im Senat dagegen wurde die Mehrheit der Professoren ausgebaut, ohne daß dies durch das HRG vorgeschrieben ist (altes WissHG und Referentenentwurf: Rektor + 6:2:2:1; Regierungsentwurf: Rektor + 7:2:2:1).

Möglich ist auch die Zusammensetzung Rektor + 8:2:2:2. Dies würde bei Entscheidungen, die Forschung, Lehre und Berufungen berühren (nichtwiss. Mitarb. dürfen dabei nicht mitabstimmen) die Prof.-Mehrheit noch weiter ausbauen.

Wir fordern, daß das

WissHG möglichst viel Mitbestimmung ermöglicht und schlagen für den WissHG-Entwurf eine Besetzung des Senats Rektor + 5:2:2:1 vor. Langfristig fordern wir weiterhin Drittelparität in allen Hochschulgremien!

3. Fachbereichsrat § 28

Auch im Fachbereichsrat wird die Mitbestimmung zugunsten der Professoren abgebaut ohne Vorgabe durch das HRG. Der Prodekan, der bisher nur beratend im Fachbereichsrat vertreten war, erhält volles Stimmrecht, ohne daß dies ausgeglichen wird.

Nur bei kleinen Fachbereichen ist eine solche Verringerung der Professoren-Repräsentanz möglich, was unverständlich ist. Die Möglichkeit, die Gruppen der Professoren und Nichtwissenschaftler jeweils um eine Person zu vergrößern, hat dieselben Folgen wie beim Senat. Entsprechend der HRG-Vorschrift sind bei Berufungen sämtliche Professoren eines Fachbereichs stimmberechtigt, was die Vertretung der anderen Gruppen vollends zur Farce werden läßt.

4. Wissenschaftliche Einrichtungen § 29

Im Gegensatz zum HRG schließt der WissHG-E Nicht-Professoren von der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen (Institute, Seminare) aus, sogar eine beratende Mitgliedschaft im Leitungsgremium ist nicht mehr möglich.

IV. Studentenschaftsrecht

Eine Änderung des Studentenschaftsrechts war vonnöten. Die repressiven Detailregelungen der § 71-79 WissHG ließen die Satzungsautonomie der Studentenschaften zur Farce werden.

Die Rechtsprechung zum Politischen Mandat wurde immer repressiver. Die Wahrnehmung des Politischen Mandats wird von den Strafgerichten als Veruntreuung studentischer Gelder immer mehr kriminalisiert. Hier müßte eine SPD-Landesregierung mehr Spielraum für die Studentenschaften schaffen, wie es z.B. Eckart Kuhlwein in der HRG-Debatte im Bundestag getan hat (äußerst weitgehende Auslegung des hochschulpolitischen Mandats). Aus dem Wissenschaftsministerium waren auch entsprechende **Verbesserungen** angekündigt worden.

Der WissHG-Entwurf enthält davon nichts, außer der Bemerkung: Die Wahrnehmung des Politischen Mandats durch die Studentenschaften legt "eine Überprüfung nahe" - hin zur Abschaffung der Verfaßten Studentenschaften. Es wird als großes Zugeständnis verkauft, daß die Verfaßte Studentenschaft "dennoch" nicht abgeschafft wird.

Änderungen im Studentenschaftsrecht gibt es im Bereich der Fachschaften. Hier enthält der WissHG-Entwurf keine Regelungen mehr.

Fazit: Allenfalls ein ganz kleiner, vorsichtiger Schritt in die richtige Richtung. Satzungsautonomie und Recht auf politische Meinungsäußerung müssen weiterhin erkämpft werden.

V. Drittmittelforschung

Empörend, wie hier die Landesregierung die nahtlose Übernahme der Vorgaben der HRG-Novelle begründet:

Die Vorschriften des HRG seien übliche Praxis, die faktisch seit dem Runderlaß vom 01.08.1984 eingeführt worden seien. Dies ist "faktisch" unstrittig, berücksichtigt aber nicht studentische Forderungen nach einer stärkeren Kontrolle aller Drittmittel, die an die Hochschulen fließen. Daß Professoren unkontrolliert an der Hochschulverwaltung vorbei Drittmittel für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben annehmen und - wenn der Drittmittelgeber dies zuläßt - Privatverträge mit wissenschaftlichen Mitarbeitern abschließen dürfen, ist ebenso wie die mangelhafte Veröffentlichungspflicht ein Skandal.

Durch die Ertragswirtschaft aus Forschungsvorhaben, den Wettbewerb um die Drittmittel werden die Hochschultypen weiter klassifiziert, an den Hochschulen die Geisteswissenschaften weiter zurückgedrängt und der Landesregierung Gelegenheit gegeben, sich aus der Verantwortung einen ausreichenden finanziellen Ausstattung der Universitäten zu stehlen. Wir fordern Transparenz, demokratische Kontrolle und Veröffentlichung aller Forschungsprojekte.

Minimalforderungen an das geänderte WissHG sind:

- Anzeigepflicht von Drittmittelforschung gegenüber Senat und Fachbereichsräten
- Veröffentlichungspflicht für alle Forschungsprojekte

VI. Stellenbesetzung

§104 Abs.3 des Regierungsentwurfs schreibt vor, daß Stellen nur mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums besetzt werden dürfen. Diese Vorschrift, angesiedelt im Haushaltsrecht, erweckt den Eindruck, als Einfallstor für Stellenstreichungen gedacht zu sein.

VII. Privatunis §114

Im Bereich der Anerkennung von privaten Hochschulen hat die Landesregierung eine 180-Grad-Drehung vollzogen. Private Hochschulen erhalten einen Rechtsanspruch auf Anerkennung, wenn sie bestimmte Vorgaben erfüllen.

Privatunis müssen also demnächst auch dann anerkannt werden, wenn sie ein Zwei-Klassen-Studium vorsehen, die Mitbestimmung noch hinter das WissHG zurückfällt und die Finanzierung nicht gesichert ist.

Dem Land muß auch zukünftig bei der Anerkennung von Privatunis ein Spielraum verbleiben.

Insgesamt ist auch der Regierungsentwurf trotz einiger Verbesserungen gegenüber dem Referentenentwurf in der vorliegenden Form abzulehnen. Vor allem die Verschärfungen im Bereich des Studiums, der Abbau von Mitbestimmung und die Drittmittelforschung sind keinesfalls akzeptabel. Es bleibt abzuwarten, inwieweit im Landtag noch Verbesserungen durchgesetzt werden können.